

International Musical Friendship e.V. Bergsonstraße 59 · 81245 München Deutschland T: 0049 (0) 171 24 42 137 F: 0049 (0) 89 99 24 89 02 markus.lentz@imf-deutschland.de www.imf-deutschland.de

IMF International Musical Friendship KODEX FÜR DEN SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN

Präambel

- 1. Die IMF International Musical Friendship hat in den über dreißig Jahren ihrer Tätigkeit eine klare pädagogische Identität entwickelt, die dem von ihren Gründern gelebten Geist der christlichen Freundschaft entspricht.
- 2. Ausgehend von der Besonderheit des gemeinsamen Musizierens tendiert das Angebot der IMF dazu, alle Aspekte des Zusammenlebens einzubeziehen. Neben den musikalischen (pädagogischen und künstlerischen) Momenten sind kulturelle und Freizeitinitiativen ein integraler Bestandteil der IMF, die darauf abzielen, verschiedene Kulturen und Traditionen miteinander zu teilen.
- 3. Daher wird der ganze Tag während der IMF-Begegnungen in all seinen einzelnen Vorschlägen miteinander geteilt:
 - Gemeinsamer Start in den Tag;
 - Unterricht, Proben, musikalische Arbeit;
 - Gemeinsame Mahlzeiten;
 - Kulturelle, spielerische oder freizeitliche Aktivitäten;
 - Abende mit Gesang und Tanz aus den verschiedenen Traditionen;
 - Augenblicke der Besinnung und des Gebets am Ende des Tages;
 - Zeit für Stille und Ruhe;
- 4. Die beteiligten Erwachsenen, in der Regel Lehrkräfte oder Betreuer, sind nicht nur Anbieter von musikalischen Vorschlägen oder Animateure der Geselligkeit. Sie sind eingeladen, aus erster Hand die Schönheit und den Nutzen des pädagogischen Angebots der IMF zu leben und werden dadurch dessen ersten Zeugen.
- 5. Aus diesem Grund werden die teilnehmenden Erwachsenen gebeten, sich in die Verantwortung für das gesamte Angebot einzubringen.
- 6. Von besonderer Bedeutung ist das Bewusstsein der erzieherischen Verantwortung, die die Erzieher gegenüber den Minderjährigen haben.
- 7. In diesem Sinne ist dieser Kodex nicht nur eine fällige Handlung, um die von den großen europäischen Ländern geforderten Vorschriften zum Schutz von Minderjährigen zu erfüllen, sondern auch eine Erinnerung an die große Verantwortung, die wir gegenüber den Kindern haben, für die wir uns einsetzen wollen. Dieses Instrument soll also keine zusätzliche Belastung für diejenigen sein, die

bereits großzügig ihre Zeit und ihr Fachwissen zur Verfügung stellen, sondern eine Gelegenheit, sich gegenseitig zu helfen, um die uns übertragene Verantwortung noch angemessener zu teilen.

DIE FIGUR DES ERWACHSENEN/ERZIEHERS in der IMF

- 1. In der erzieherischen Beziehung pflegen alle beteiligten Erwachsenen einen tiefen Respekt vor der Freiheit der ihnen anvertrauten Kinder und eine sensible Sorge um den Schutz ihrer persönlichen Intimsphäre.
- 2. Es wird empfohlen, wachsam im Umgang mit Worten zu sein, stets geprägt von Respekt, der Suche und Wertschätzung all dessen, was im Zusammenleben positiv ist, unabhängig vom gewählten Kommunikationskanal und unter besonderer Aufmerksamkeit für die sozialen Medien.
- 3. Es ist auch auf Diskretion bei den Gesten zu achten, die niemals den herzlichen Rahmen einer Freundschaft überschreiten dürfen, die immer offen mit den anderen anwesenden Erwachsenen und Kindern geteilt wird.
- 4. Zu diesem Zweck müssen selbstbezogene Haltungen und personalistische Bindungen, die zu Missverständnissen führen und eine gesunde Beziehungsdynamik sowohl auf pädagogischer Ebene als auch in Freundschaften zwischen Gleichaltrigen behindern könnten, unbedingt vermieden werden.
- 5. Alle Erwachsenen, insbesondere diejenigen, die eine erzieherische Aufgabe übernehmen, werden zur Aufmerksamkeit aufgefordert, damit gefährliche oder auch nur zweideutige Situationen, die während des Zusammenlebens auftreten, den Verantwortlichen unverzüglich gemeldet werden können.
- 6. Es ist auch ratsam, Lehrkräfte und alle Freiwilligen auf alle Verhaltensweisen aufmerksam zu machen, die zwar keine wirklichen Mobbinghandlungen darstellen, aber dennoch eine wirksame Erziehung untergraben und ihr widersprechen.
- 7. Erwachsene und Jugendliche, die am meisten mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind, müssen auch in den grundlegenden Formen der Beziehung (z.B. in der Sprache und im Umgang mit dem eigenen Körper) ein Vorbild für die Achtung des anderen geben.
- 8. Unangemessene Verhaltensweisen oder Mobbing, die auch unter Minderjährigen vorkommen können, auch wenn sie keine Straftat darstellen, dürfen niemals unterschätzt oder vertuscht werden, sondern müssen ernsthaft, unverzüglich, ausgewogen, umsichtig und behutsam behandelt werden.

Verhaltenskodex

- 1) Diese Verhaltensrichtlinien enthalten vor allem die Betonung positiver Verhaltensweisen:
 - alle Minderjährigen mit Respekt behandeln;
 - ihnen positive Vorbilder anbieten;
 - immer f
 ür andere sichtbar sein, wenn man mit Minderj
 ährigen arbeitet;
 - potenziell gefährliches und missbräuchliches Verhalten an den zuständigen Koordinator melden;
 - ein Klima entwickeln, in dem Minderjährige offen sprechen, Fragen stellen und Bedenken äußern können;
 - die Vertraulichkeit und Privatsphäre des Kindes respektieren;
 - die Familien über die vorgeschlagenen Aktivitäten und deren Organisation informieren.
- 2) Zweitens sollte geklärt werden, welches Verhalten gegenüber einem Minderjährigen niemals akzeptiert werden kann:
 - Körperliche Bestrafung jeglicher Art;
 - Aufbau einer exklusiven Beziehung zu einem einzelnen Kind gegenüber anderen;
 - Ein Kind in einer für seine psychophysische Sicherheit potenziell gefährlichen Situation zurücklassen;
 - Sprechen oder Verhalten gegenüber einem Kind in einer beleidigenden, unangemessenen oder sexuell provozierenden Weise;
 - Durchführung von Körperpflegemaßnahmen (z. B. Waschen und Umziehen), die ein Kind durchaus selbst durchführen könnte;
 - Ermöglichung eines Skandals durch den Konsum von Drogen oder Alkohol;
 - Diskriminierung eines Kindes oder einer Gruppe von Kindern;
 - Ein Kind auffordern, ein Geheimnis zu bewahren;
 - Einem Minderjährigen Geschenke machen und dabei den Rest der Gruppe diskriminieren;
 - Fotografieren oder Filmen von Minderjährigen und/oder Verbreiten von Bildern von Minderjährigen im Internet oder in sozialen Netzwerken und/oder Chatten mit Minderjährigen außerhalb der offiziellen, von der IMF geplanten (und daher von den Erziehungsberechtigten der Minderjährigen gezeichneten) Aktivität;

Interventionen

- 1. Im Falle von unangemessenem Verhalten in Bildungseinrichtungen sind diejenigen, die davon Kenntnis haben, dafür verantwortlich, dies dem für die jeweilige Veranstaltung (je nach Standort) benannten IMF-Bildungsbeauftragten zu melden.
- 2. Die verantwortliche Person wird ihrerseits, nachdem sie den Sachverhalt mit äußerster Diskretion festgestellt hat, die Beteiligten zurechtweisen und sie auffordern, das fragliche Verhalten unverzüglich zu korrigieren.
- 3. Wiederholtes unangemessenes Verhalten führt zur vorsorglichen Suspendierung von allen Aufträgen und gegebenenfalls zu deren dauerhafter Entfernung.
- 4. Bei schwerwiegenden Fällen von Missbrauch oder Belästigung wird unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Behörde erstattet und die Familie des Kindes unterrichtet; alle Aufträge und die Zusammenarbeit werden sofort beendet;